

Anlage 1 zu Vorlage 383/17

Die nachfolgenden technischen und qualitativen Anforderungen sollen in der europaweit veröffentlichten Vorabbekanntmachung des Linienbündels 7 (Ludwigsburg) für das Vergabelos 2 (Stadtverkehr Ludwigsburg) formuliert werden. Der exakte redaktionelle Wortlaut wird zwischen Landratsamt, Stadtverwaltung und ggf. weiteren Beteiligten (z.B. VVS, Fachanwalt) erarbeitet. Sie präzisieren oder ergänzen die Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise (Version 1.6, Stand 14.08.2017, abrufbar unter www.landkreis-ludwigsburg.de)

1) Fahrzeugantriebe: Fünf E-Busse pro Jahr bis 2025

Ab dem Jahr der Betriebsaufnahme (2020) sind jährlich – bis einschließlich 2025 - mindestens fünf Neufahrzeuge anzuschaffen und zu betreiben, die rein batterieelektrisch betrieben sind. Alternative emissionsfreie Antriebe, zum Beispiel mittels Brennstoffzelle, sind zulässig. Es ist vorgesehen, dass die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim innerhalb des Stadtgebietes die Strom-Ladeinfrastruktur (ab nächstgelegenen Umspannwerk bis zur Ladeeinheit auf dem Betriebsgelände) gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Ein Zwischenladen an weiteren Stellen im Stadtgebiet ist nicht vorgesehen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Flächen auf seinem Betriebshof zur kostenfrei Verfügung zu stellen.

Für den stufenweisen Austausch der Fahrzeugflotte sind Abweichungen vom Durchschnittsalter der Restflotte (Fahrzeuge der in Anlage 2 zu den Verbundstandards definierten „Fahrzeuge Kategorie B“) zulässig.

Perspektivisches Ziel ist die vollständig emissionsfreie ÖPNV-Mobilität in Ludwigsburg.

2) Fahrzeugantriebe und -technik: Pilotmaßnahmen zulässig

Hinsichtlich des Antriebs oder neuer Technologien ist der Einsatz von Prototypen oder von noch nicht in Serie produzierten Fahrzeugen möglich, sofern die übrigen Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen der Verbundstandards im Wesentlichen eingehalten werden.

3) Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes: Mitwirken bei BRT-Aufbau

- a. Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes. Das Verkehrsunternehmen ist zur kontinuierlichen Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung seiner Linienverkehre aufgerufen. Dies beinhaltet auch die Bewertung von Planungsvorschlägen des Aufgabenträgers oder des VVS hinsichtlich Umsetzbarkeit und ggf. die Benennung von Alternativen durch das Verkehrsunternehmen, inkl. der Prüfung vorgeschlagener Fahrwege und Fahrzeiten, auch und insbesondere im Falle der Einführung eines BRT-Systems.
- b. Das Busunternehmen erklärt sich bei der Einführung eines BRT-Systems bereit,

- seinen jährlichen Leistungsumfang (inkl. Schülerverkehr) grundsätzlich nicht zu reduzieren,
- bei der Mitbenutzung von BRT-Infrastruktur, insbesondere Busfahrwege, eine mögliche technische Fahrzeugausstattung (z.B. V2X, LSA-Beschleunigung) auf eigene Kosten anzuschaffen und zu betreiben.

4) Grundsätzlich Einsatz von Solobussen bis 13 Meter Fahrzeuglänge

Im Stadtverkehr sind aufgrund der Haltestelleninfrastruktur grundsätzlich stets Solobusse bis zu einer Gesamtlänge von 13 Metern einzusetzen. Ausnahmen für längere Fahrzeuge, z.B. Busanhänger, sind zulässig, und werden in der Vorabbekanntmachung genau definiert.

5) Betriebshof

Der Betriebshof ist vorzugsweise in Ludwigsburg einzurichten. Vorzuhaltende Fahrzeuge oder Fahrzeuge in Betriebsruhe sind grundsätzlich auf dem Betriebshof abzustellen. An Haltestellen ist das Abstellen nur zulässig, wenn es den Betriebsablauf nicht beeinträchtigt.

6) Finanzielle Beteiligung am Fahrkartenautomat „Rathaus“

Das Busunternehmen verpflichtet sich zu einer jährlichen finanziellen Beteiligung am DB-Fahrscheinautomat an der Haltestelle „Ludwigsburg Rathaus“. Die vom Busunternehmen zu tragenden Kosten belaufen sich im Jahr 2020 auf rund 13.000 € netto / Jahr zzgl. MwSt., mit einer jährlichen Dynamik von 3 %.

7) Betriebsstörungen: Info an Stadtverwaltung

Bei absehbaren und sonstigen Betriebsstörungen ist die Stadt Ludwigsburg über Ursache, Auswirkungen und Alternativrouten zu informieren.